Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 145

Die Beihilfe und ihr Erfolg

Zur objektiven Beziehung zwischen Hilfeleistung und Haupttat in § 27 StGB

Von

Stephan A. Osnabrügge

Duncker & Humblot · Berlin

STEPHAN A. OSNABRÜGGE

Die Beihilfe und ihr Erfolg

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder
ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 145

Die Beihilfe und ihr Erfolg

Zur objektiven Beziehung zwischen Hilfeleistung und Haupttat in § 27 StGB

Von

Stephan A. Osnabrügge

Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Osnabrügge, Stephan A.:
Die Beihilfe und ihr Erfolg : zur objektiven Beziehung zwischen Hilfeleistung und Haupttat in § 27 StGB / Stephan A. Osnabrügge. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002
(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 145)
Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2001
ISBN 3-428-10667-9

D 5

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-10667-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

matri et memoriae patris

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Anfang Juni 2001 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meiner verehrten Lehrerin, Frau Prof. Dr. Ingeborg Puppe. Sie hat das vorliegende Thema angeregt und über die Zeit der Erstellung der Dissertation in unnachahmlicher Weise Anteil daran genommen. Im Rahmen meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Strafrechtlichen Institut gewährte sie mir viel Freiheit, mich mit meinem Thema zu beschäftigen. Sie stand stets für Diskussionen zur Verfügung und nahm sich selbst in Phasen größter Arbeitsbelastung stets die Zeit, so manches „Knötchen im Gehirn" aufzulösen. Ihr stetes Bemühen um den Fortgang der Arbeit und ihr Engagement verdienen wahrlich die Bezeichnung „Betreuung einer Dissertation"; ich bin mir sicher, mir keine bessere „Doktormutter" hätte aussuchen zu können.

Herrn Prof. Dr. Kindhäuser danke ich für die schnelle und freundliche Erstellung des Zweitgutachtens, den Herren Prof. Dr. Dr. h. c. Schroeder und Prof. Dr. Schmidhäuser für die Aufnahme in die von ihnen herausgegebene Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen N. F.".

Meine Kollegen am Strafrechtlichen Institut, Frau Friederike Hirsch, Frau Julia Jankowski, Frau Inken Knief, Herr Markus Pahlen sowie Frau Simone Laubereau, insbesondere aber Herr Ass. jur. Tino Seesko mußten sich so mancher Diskussion stellen und Leiden und Freuden einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit mir teilen. Sie haben dies mit Anstand und mit vielen guten Hinweisen erduldet. Hierfür und für die Jahre kollegialer und freundschaftlicher Zusammenarbeit möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Meiner Lebensgefährtin, Frau Dipl. Kauffrau Birgit Schmitz, sowie meinem Freund Herrn Rechtsanwalt Michael Beitzel danke ich für das Korrekturlesen meiner Arbeit.

Im Laufe von zwei Jahren hat sich eine Zuneigung besonderer Art zu meinem Thema entwickelt. Und so hoffe ich, Gelegenheit haben zu werden, diejenigen Problembereiche, die ich aus Gründen der Beschränkung des Umfangs ausklammern mußte, an anderer Stelle aufgreifen zu können.

Bonn, im Juni 2001 *Stephan Osnabrügge*

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung 15

Zweiter Teil

Implikationen herkömmlicher Auslegungsmethoden für die Thematik 24

I. Grammatische Auslegung 24
1. Hilfeleisten 24
2. Haupttat 26
3. Verwendung des Perfekt in § 27 26
II. Systematische Auslegung 27
III. Historische Auslegung 31
1. Historische Entwicklung des § 27 und zugehöriger Vorschriften 31
2. Gesetzgeberische Motivation und Rückschlüsse auf die Auslegung des Merkmals Hilfeleisten 32
a) Die Bedeutung des § 49a Abs. 3 a. F. 32
b) Die Streichung der Tatmodalitäten 34
IV. Der Strafgrund der Teilnahme 35

Dritter Teil

Die kausale physische Beihilfe – Eine Problemexposition unter besonderer Berücksichtigung der Kausalitätsproblematik 43

I. Die Erfolgskausalität der Beihilfehandlung, Fallbeispiele 1–4 46
1. Die Lösung des Leiterfalles nach der sog. Äquivalenztheorie 47
a) Korrektur durch den ganz konkreten Erfolg 50
b) Korrektur durch den ganz konkreten Kausalverlauf 62
c) Korrektur durch das Außerachtlassen hypothetischer Kausalverläufe 64
2. Die Lösung des Leiterfalles nach der Theorie der gesetzmäßigen Bedingung 67
a) Die Theorie der gesetzmäßigen Bedingung nach *Engisch* 67
b) Fortführung der Theorie nach *Puppe* 74
c) Der Erfolg als Bezugspunkt der Kausalbeziehung 93
aa) Der strafrechtliche Erfolg im historischen Überblick 94
bb) Die Erfolgsbestimmung nach *Jakobs* 96
cc) Was ist ein Erfolg? 98
dd) Einwände gegen den Erfolg als nachteilige Veränderung und der Ansatz *Samsons* 110

ee) Zwischenergebnis 116
d) Der Erfolg der Haupttat als Bezugspunkt der Beihilfekausalität 116
aa) Die Erfolgsbestimmung für die Beihilfe nach *Baunack* und *Bloy* 117
bb) Quantifizierbarkeit des Erfolges und Zurechnung von Teilquanten bei der Beihilfe, Fallbeispiel 2 120
e) Die Übertragung der Kausalitätsgrundsätze auf die Beihilfe, Lösung des Leiterfalls = Fallbeispiel 1 130
3. Vom Wert der sog. „Kausalitätsmodifikationen" für die Beihilfe 131
a) Die „Kausalitätsmodifikationen" des Ermöglichen und Intensivierens, Fallbeispiele 3 132
b) Erfolgskausalität durch Anwesenheit? Die „Kausalitätsmodifikation" des „Sicherns", Fallbeispiele 4 134
c) Die Kausalitätsmodifikation der (kausalitätsergänzenden) Risikoerhöhung .. 140
4. Ergebnis 145
II. Der Erfolg in den Tatbeständen des StGB – Zu den Grenzen der kausalen Beihilfe . 146
1. Der objektive Bezugspunkt der Kausalbeziehung bei (auch mehraktigen) Verletzungsdelikten 150
2. Der objektive Bezugspunkt der Kausalbeziehung beim abstrakten Gefährdungsdelikt, Fallbeispiele 5 152
3. Der objektive Bezugspunkt der Kausalbeziehung beim konkreten Gefährdungsdelikt 157
4. Zwischenergebnis 159
III. Ergebnis 159

Vierter Teil

Über die Möglichkeit kausaler psychischer Beihilfe 161

I. Das Einwirken auf die kognitive Täterpsyche als Anwendungsfall der kausalen Erklärung 161
II. Die sogenannte psychische Beihilfe – Das Einwirken auf die voluntative Täterpsyche 163
1. Das Vermitteln eines höheren Gefühls der Sicherheit und das Bestärken des Tatentschlusses als psychische Beihilfe? 179
2. Das Sichern der Tat als psychisch vermittelter Kausalfaktor? 180
3. Die vorgeleistete Begünstigung und Strafvereitelung als psychische Beihilfe? ... 182
a) Psychische Beihilfe und Begünstigung 182
b) Psychische Beihilfe und Strafvereitelung 183
c) Zwischenergebnis 184
III. Ergebnis 185

Fünfter Teil

Was ist Beihilfe? Die objektive Beziehung zwischen Hilfeleistung und Erfolg 186

I. Die Unterscheidung nach „Haupt- und Hilfshandlung" als universales Zurechnungskriterium? 187

II. Die Durchbrechung der Täterisolation als Zurechnungskriterium? 188
III. Die Motivation des Täters als Erklärungsmodell im nicht determinierten Bereich? . 189
IV. Risikoerhöhung und/oder funktionelle Bedeutung als kausalitätsersetzende Zurechnungskriterien? 192
1. Risikoerhöhung ex ante und ex post 193
2. Übertragung der Grundsätze der additiven und alternativen Mittäterschaft nach *Roxin* auf die Beihilfe? 198
3. Zwischenergebnis 201
V. Die Beihilfe und ihr Erfolg 202
1. Beihilfe im kausal determinierten Bereich 203
2. Beihilfe im kausal nicht determinierten Bereich 203
a) Das Prinzip der Risikoerhöhung, Wahrscheinlichkeitsgesetze und Prinzip der maximalen Bestimmtheit 205
b) Die Zurechnung nach Wahrscheinlichkeitsgesetzen, Fallbeispiele 6 214
c) Zwischenergebnis 223
d) Weitere Anwendungsbeispiele nicht kausaler Beihilfe 224
aa) Hilfeleistung durch Einwirken auf den Tatentschluß, Fallbeispiele 7 224
bb) Das Sichern der Tat, nochmals Fallbeispiel 4.1; Fallbeispiel 8 226
VI. Die Beihilfe zum Versuch 232
1. Der Bezugspunkt der Kausalität beim Versuch 232
a) Der Tatentschluß als Bezugsobjekt der Hilfeleistung zum Versuch 233
b) Das unmittelbare Ansetzen als Bezugsobjekt der Hilfeleistung zum Versuch 234
2. Die Beihilfe zum Versuch nach *Küper* und *Harzer* 241
3. Die Beihilfe zum Versuch nach *Baunack* 243
4. Beihilfe zum Versuch im nichtdeterminierten Bereich? Fallbeispiel 7.2 245
5. Konsequenzen aus den gewonnenen Erkenntnissen 246
a) Grundfälle der Beihilfe zum Versuch, Fallbeispiele 9 247
b) Der „fortgeschrittene Versuch", Fallbeispiel 10 254
6. Ergebnis 260

Sechster Teil

Zusammenfassung der Ergebnisse in 8 Thesen 261

Literaturverzeichnis 263

Sachwortverzeichnis 275

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ARSP	Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAK	Blutalkoholkonzentration
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung – Strafsachen,, hrsg. von den Richtern des BGH
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BRDrs.	Bundesrat-Drucksachen
BT	Besonderer Teil
BTDrs.	Bundestags-Drucksachen
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
diff.	differenzierend
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVO	Durchführungsverordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum StGB
EwiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	die folgenden
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
g	Gramm
GA	Goltdammer's Archiv
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift

h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. E.	im Ergebnis
i. S.	Im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Lb.	Lehrbuch
Lfrg.	Lieferung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
m. a. W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o. a.	oben angegeben, eben angegebenes
o. ä.	oder ähnliches
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen
q. e. d.	quod erat demonstrandum [was zu beweisen war]
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
Sch./Sch.	Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
scil.	scilicet [nämlich]
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte, sogenannter
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StRRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVFo	Strafverteidiger-Forum
s. u.	siehe unten

u. a.	unter anderem, und andere
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb., Vorbem.,	Vorbemerkungen
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WiVerw.	Wirtschaft und Verwaltung
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend

Erster Teil

Einleitung

Beim vollendeten, täterschaftlich begangenen Erfolgsdelikt muß die Beziehung des Täters zu dem Erfolg, dessen Verwirklichung ihm vorgeworfen wird, grundsätzlich in der Verursachung bestehen. Dies ergibt sich daraus, daß anders nicht der Schritt von der Existenz eines der Rechtsordnung widersprechenden Zustandes hin zu der Zuweisung der Verantwortung für diesen Zustand erklärbar ist, und bisweilen auch unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, in dem statt des tatbestandlichen Erfolges die tatbestandliche Handlung beschrieben ist, die sich erst als solche über den Erfolgseintritt definiert („töten", „verletzen"). Bei der Beihilfe dagegen ist die Qualität der tatbestandlichen Handlung unklarer. Dies liegt daran, daß einerseits der Strafbarkeitsbegründung eine Unrechtszuweisung zugrunde liegen muß. Dieses Unrecht liegt, was heute nicht mehr zweifelhaft ist, nicht in der Korrumpierung des Haupttäters, sondern resultiert aus dem Unrecht der Haupttat. Deren Unrechtsgehalt wird im deutschen Strafrecht, das auf Grundlage der weitreichenden im Grundgesetz verbürgten Freiheiten des Einzelnen dessen Gesinnung von staatlichen Sanktionen weitgehend freistellt, durch den Eintritt des Unrechtserfolges vermittelt. Andererseits beschreibt aber das Gesetz die Handlung des Gehilfen diffus als „Hilfeleisten zur Haupttat". Das Unrecht der Gehilfenhandlung ergibt sich demnach nicht aus einer terminologisch zu typisierenden Handlungsqualität, wie dies beispielsweise durch das „Töten" umschrieben ist, sondern vielmehr aus der im Einzelfall vorhandenen *Beziehung der Hilfeleistung zur Haupttat.* Der Frage, welche Beziehung zwischen Hilfeleistung und der Haupttat notwendig ist, um deren Unrecht einem Beteiligten als Gehilfe zuzurechnen, soll im Rahmen dieser Arbeit nachgegangen werden.

Zwar haben sich mit dieser Problematik bereits zahlreiche Veröffentlichungen beschäftigt[1], jedoch scheint es gleichwohl lohnend, diese Frage insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Zurechnungsdogmatik wieder aufzugreifen und um einige neue Aspekte zu erweitern. Dabei kann sich die Arbeit aus Gründen des Umfangs nur der – allerdings für alle weiteren Fragen auch grundlegenden – Problematik widmen, welche objektive Beziehung stets zwischen der Hilfeleistung und der Haupttat bestehen muß, welche Beziehung also hinreichend und notwendig ist. Aus

---

[1] Allen voran *Samson* (1972), 1 ff.; *ders.*, FS Peters (1984), 121 ff.; vgl. auch – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – *Class*, FS Stock (1966), 115 ff.; *Schaffstein*, FS Honig (1970), 169 ff.; *Dreher* (1972); *Bloy* (1985), 1 ff.; *Roxin*, FS Miyazawa (1995), 501 ff.; aus neuerer Zeit: *Altenhain* (1994), 155 ff.; *Baunack* (1999), 34 ff.

Gründen der notwendigen Beschränkung des Umfangs muß demgegenüber die Frage unbeachtet bleiben, unter welchen Bedingungen trotz Bestehens dieser Beziehung in bestimmten Ausnahmefällen eine Zurechnung gleichwohl ausscheidet. Weitgehend unberücksichtigt bleibt daher die Problematik der sog. „Alltagshandlungen" oder der Beihilfe durch „neutrale Handlungen". Der mit diesen und anderen Topoi verbundene Problemkreis ist richtigerweise als Einschränkung der Strafbarkeit unter den nach allgemeinen Kriterien strafbaren Handlungen einzuordnen[2]. Er hat in letzter Zeit nicht zuletzt wegen der aktuellen Entscheidung des BGH, in der dieser die Verurteilung eines Sparkassenmitarbeiters, der Kunden bei anonymisierten Kapitaltransfers geholfen hatte, wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bestätigte[3], erhöhte Aufmerksamkeit erfahren[4]. Unberücksichtigt bleibt aus Gründen der notwendigen Beschränkung des Umfangs der Arbeit auch, welche Konsequenzen sich aus der hier erarbeiteten Position für fortführende Probleme der Beihilfedogmatik ergeben, so für die Frage der Beihilfe zwischen Vollendung und Beendigung der Tat.

Da die Kausalität das grundlegende Zurechnungskriterium im Strafrecht ist[5], ist dieser Ausgangspunkt auch für die Beziehung des Gehilfen zum Erfolg der Haupttat als Grundlage der Zurechnung naheliegend[6]. Daß die Kausalität sich dabei auf den Erfolg der Haupttat beziehen muß, ist eine Folge aus der Ablehnung des Korrumpierungsgedankens als Strafgrund der Beihilfe und ergibt sich zudem aus anderen Gründen, auf die später noch einzugehen sein wird. Die Bestimmung des Erfolgs der Haupttat als Bezugspunkt der Kausalität resultiert zudem aus einer der grundlegenden Eigenschaften einer Kausalbeziehung, der Transitivität[7]. Nichts anderes als

---

[2] So zutreffend Sch./Sch.-*Cramer/Heine* § 27, Rdnr. 10 a. §§ ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

[3] BGH JZ 2000, 1175 = wistra 2000, 340 = StV 2000, 492.

[4] Vgl. alleine zum o. a. Urteil des BGH: *Beckemper*, Jura 2001, 163; *Harzer/Vogt*, StVFo 2000, 39; *Jäger*, wistra 2000, 344; *Kudlich*, JZ 2000, 1178; *Lesch*, JA 2001, 187; *Marx*, DStR 2001, 96; *Pelz*, wistra 2001, 11; *Samson/Schillhorn*, wistra 2001, 1; und zu LG Wuppertal, wistra 2000, 353 *Marxen/Karitzky*, EwiR 2000, 353.

[5] LK-*Roxin* § 27, Rn. 2; Roxin AT/1 § 11, Rdnr. 1; *Class*, FS Stock (1966), 115: „denn die Kausalität ist notwendiger Bestandteil einer jeden Zurechnung"; *Spendel*, FS Dreher (1977), 167, 169; *Mezger* Lb. § 15 II: „die Untergrenze jeder strafrechtlichen Haftung"; a. a. O. § 57 II: „der wissenschaftliche Ausgangspunkt jeder strafrechtlichen Teilnahmelehre"; dies ist eine Diagnose, die über die Jurisprudenz hinaus verbreitet ist, vgl. *Liebmann* (1900), 187: „Alles in der Welt geschieht nach unveränderlichen Gesetzen mit realer Notwendigkeit. Man könnte daher das Kausalprinzip auch das Prinzip der ausnahmslosen Gesetzlichkeit alles Geschehens benennen"; Max Planck (1949), 250, 253, gleichwohl aber angefochten wird, dazu später noch.

[6] So auch *Lackner/Kühl* § 27, Rdnr. 2; LK-*Roxin* § 27, Rdnr. 2; Sch./Sch.-*Cramer/Heine* § 27, Rdnr. 10; SK-*Samson* § 27, Rdnr. 9 f.; *Bockelmann/Volk* § 25 III 2 a.; *Haft* AT 208; *Mezger* Lb. § 57 II; *ders.* StuB § 83 I; *Class*, FS Stock (1966), 115 ff.; *Dreher*, MDR 1972, 553 ff.; *Ebert/Kühl*, Jura 1979, 561, 562; *Samson* (1972), 55 ff.; *Rogat* (1997), 45; wohl auch *Benfer* AT Rdnr. 408 f., gleichwohl dessen Aussage, im Rahmen des § 27 sei die Kausalität weit auszulegen, denn auch überflüssige Assistenz könne eine Bedingung für die Tatbestandserfüllung durch den Haupttäter sein, offen läßt, nach welchen Kriterien er die Kausalität bestimmen will.

[7] *Joerden* (1988), 16 ff., 38.

eine Umschreibung dieser Eigenschaft ist mit dem alten Ausspruch „causa causae est causa causati“[8] gemeint.

Von diesem Ausgangspunkt der Untersuchung läßt sich aber nun keineswegs über Nutzen und Nachteil der Kausalität für die Beihilfe diskutieren. Denn der Inhalt der Beziehung „Kausalität“, namentlich die Beschreibung der logischen Beziehung zwischen Bedingung und Erfolg, sind äußerst umstritten, und je nach Position ergeben sich andere Urteile über den Wert der Kausalität als Zurechnungskriterium der Beihilfe.

Die Rechtswissenschaften haben sich schon früh auf die Formel der *conditio sine qua non* zur Überprüfung der Kausalität festgelegt. Die Forderung, daß eine Bedingung nur dann als kausal angesehen werden kann, wenn sie nicht hinwegzudenken ist, ohne daß der Erfolg entfiele, wenn sie also eine *notwendige Bedingung* ist, wurde auch für die Beihilfe erhoben[9].

Formeln wie die von der notwendigen Bedingung werden in der Juristerei durch die Vereinbarkeit des durch ihre Anwendung erzielten Ergebnisses mit dem Rechtsgefühl kontrolliert, und so stellte man fest, daß die Anwendung der conditio – Formel nicht nur, aber insbesondere auch bei der Beihilfe nicht in der Lage ist, Ergebnisse zu produzieren, die durchweg mit dem Rechtsgefühl vereinbar sind. An dieser Stelle nun divergieren die Ansätze, wie der Beihilfe näherzukommen ist.

Die Rechtsprechung besann sich auf die Terminologie des Gesetzes, in dem seit jeher der Begriff der Hilfeleistung die Beihilfe umschrieb. „Hilfeleisten“ beschreibt zunächst einen in bezug auf die Haupttat förderlichen Beitrag. Unter Zugrundelegung dieser sprachlichen Implikation und deshalb auch in vollem Einklang mit dem Wortlaut des § 27 wird die Hilfeleistung bestimmt als die Förderung einer fremden Tat, sog. *Förderungsformel*. Diesen Grundsatz vertritt die ständige Rechtsprechung[10] genauso wie ein Teil der Literatur[11]. Es sei, so die Leitentscheidung des Reichsgerichts[12], nicht erforderlich, „daß der Erfolg der Haupttat durch die Gehilfentätigkeit ursächlich mitbewirkt, gefördert oder erleichtert“ worden ist. Die bloße Absicht des Gehilfen, die Haupttat zu unterstützen, reiche aber auch nicht aus. Es müsse „die den

---

[8] So schon *Bockelmann*, DR 1941, 987, 989; *Stratenwerth* AT³, Rdnr. 899; *Spendel*, FS Dreher (1977), 167, 179; *Roxin*, FS Miyazawa (1995), 501, 506; *Dreher* (1972), 250, 259; *Joerden* (1988), 38.

[9] *Kohlrausch/Lange* § 49 Anm. III 1; *Olshausen* (12. Aufl.), 3 zu § 49; *Frank* StGB (1931), 125; *A. Köhler* Lb. (1917) § 42 IV 2; *v. Liszt* Lb. (1919) § 51 II; *ders.*, ZStW 38 (1916), 295, 303; *Schmidt* Lb. (1932) § 49 II; *Welzel* AT § 16 III 3.

[10] Seit RGSt 58 (1925), 113 ff., 114 f.; 67, 191; 71, 176; 73, 53; 75, 113; BGHSt 8, 390; zuletzt BGH wistra 2000, 340, 341.

[11] *V. Hippel* II, 462; LK-*Lobe* (4. Aufl.) § 49, Rdnr. 7; *Berner*, Lb. (1898), 166; *H. Mayer* AT (1953), 323; Baumann/Weber/*Mitsch* § 31, Rdnr. 1, 13 ff.; *Blei* AT § 80 II 2 b; *Brodag* AT Rdnr. 570 ff., 580; *Ebert* AT 189; *Köhler* AT 534; *Mürbe* AT 57; Wessels/*Beulke*, Rdnr. 582; *Harzer*, StV 1996, 336, 338; *Weigend*, FS Nishihara (1998), 197, 207.

[12] RGSt 58, 113, 114 f.